

WERTVERLUST SAISONALER WARE

WEBINAR: SAISONALE WARE IM LICHTE DES FIXKOSTENZUSCHUSSES

7. August 2020





Agenda

- Rahmenbedingungen
 - Verordnung vom 25. Mai 2020
 - FAQ's vom 21. Juli 2020
- zentrale Themen
- mögliche Vorgehensweise





Rahmenbedingungen (I)

A.17. Werden auch verderbliche und saisonale Waren ersetzt?

Ja, sofern diese Waren aufgrund der COVID 19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren.

Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (zB Osterware oder eine Frühjahrskollektion der Modebranche). Verderbliche Ware ist solche, die durch längere Lagerung an Genussfähigkeit verliert (zB Lebensmittel). Es ist gegenüber dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter plausibel darzulegen, dass ein Wertverlust von mindestens 50 % eingetreten ist.

A.18. Wann kann ein Fixkostenzuschuss für einen Wertverlust für verderbliche oder saisonale Waren beantragt werden?

Der Wertverlust von verderblichen Waren kann sofort (ab 20. Mai 2020) berücksichtigt werden. Der Wertverlust von saisonalen Waren kann ab 19. August 2020 (Auszahlungsansuchen für 2. Tranche) berücksichtigt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann.





Rahmenbedingungen (II)

B.II.14. Wie ist der Wertverlust saisonaler Ware zu ermitteln? Liegt ein Wertverlust saisonaler Ware erst dann vor, wenn diese tatsächlich veräußert wurde?

Es hat eine rückwirkende Bewertung am Ende des Betrachtungszeitraums zu erfolgen (insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertungsstetigkeit). Einer tatsächlichen Veräußerung bedarf es daher nicht.

Beispiel 1: Ein Modehandelsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH hat die Frühjahrskollektion im Oktober 2019 bestellt. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten stellt auch eine retrograde Bewertung ein geeignetes Bewertungsverfahren dar. Im konkreten Fall ergibt eine retrograde Bewertung der noch nicht verkauften Modewaren Anschaffungskosten in Höhe von EUR 120.000. Annahme: der Antragsteller hat als Betrachtungszeitraum das 2. Quartal 2020 gewählt. Durch die Geschäftsschließung aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung in der COVID-19-Krise und das anschließende zurückhaltende Kaufverhalten der Kunden beträgt der nicht verkaufte Warenwert der Frühjahrskollektion am 30 Juni 2020 geschätzte EUR 50.000. Bei der Ermittlung des Wertverlusts der saisonalen Ware, der als Fixkosten geltend gemacht werden kann, ist nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen vorzugehen. Wenn dies im konkreten Fall zu angemessenen Ergebnissen führt, kann beispielsweise ähnlich vorgegangen werden als wenn zum Stichtag des Endes des Betrachtungszeitraums die Dotierung einer Drohverlustrückstellung vorzunehmen wäre.

Beispiel 2: Ein Unternehmen des Modehandels bestellte im August 2019 saisonale Ware für die Frühjahrs-/Sommersaison 2020 im Wert von EUR 200.000,-. Am Ende der Saison (z.B. 31/07/2020) - somit nach dem Abverkauf (es wurde auch mit Rabatten von 50% gearbeitet) - liegt saisonale Ware dieser Saison im Ausmaß von EUR 100.000,- auf Lager (=Einkaufspreise=Anschaffungskosten). Ursachen dafür sind die Geschäftsschließung (aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung in der COVID 19 Krise) und das anschließende zurückhaltende Kaufverhalten der Kunden. Es sind noch Verkaufserlöse dieser Ware (in diesem Beispiel nach dem 31/07/2020) in der Höhe von 5% der ursprünglichen Anschaffungskosten (der auf Lager liegenden Ware) zu erwarten. Der Wertverlust der saisonalen Ware in der Höhe von EUR 95.000,- (95% von € 100.000) kann beim Fixkostenzuschuss angesetzt werden; dies rückwirkend zum Ende des gewählten Betrachtungszeitraums (z.B. per 15/05/2020 oder 15/06/2020). Bei Anwendung dieser Methode ist keine diesbezügliche Dotierung einer Drohverlustrückstellung für die saisonale Ware zulässig."





Rahmenbedingungen (III)

B.II.15. Können Gemeinkosten bei einem Wertverlust von verderblicher Ware angesetzt werden?

Es können nur Einzelkosten in Bezug auf den Wertverlust von verderblichen Waren als Fixkosten berücksichtigt werden. Zusammenhängende Gemeinkosten (etwa Stromkosten) begründen jedoch oftmals andere begünstigungsfähige Fixkosten iSd Punkt 4.1.1 der Richtlinien.

B.II.16. Können drohende Verluste aus bereits bestellter, saisonaler Ware bei der Ermittlung des Wertverlustes saisonaler Ware berücksichtigt werden?

Vor dem 16. März 2020 bereits vertraglich fixierte Bestellungen, die nicht mehr storniert werden können, können bei der Ermittlung des Wertverlustes berücksichtigt werden. Kann der Antragsberechtigte im Einzelfall durch ein Abschlagsentgelt aus dem Kaufvertrag vorzeitig aussteigen und dadurch eine verlustbringende Anschaffung vermeiden, liegt ebenfalls in Höhe des Abschlagsentgelts eine berücksichtigungsfähige Aufwendung im Sinn des Punktes 4.1.1 lit k der Richtlinien vor.

vgl.https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/07/FAQ-FKZ-21-07-2020.pdf, Seite 4 und 14

In der Verordnung vom 25.05.2020 selbst ist wie folgt angeführt:



4.6.6 Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls gemäß Punkt 4.2, Berücksichtigung Wertverlust saisonaler Waren) spätestens mit der letzten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

vgl.https://www.bmf.gv.at/public/informationen/fixkostenzuschuss.html, Seite 7



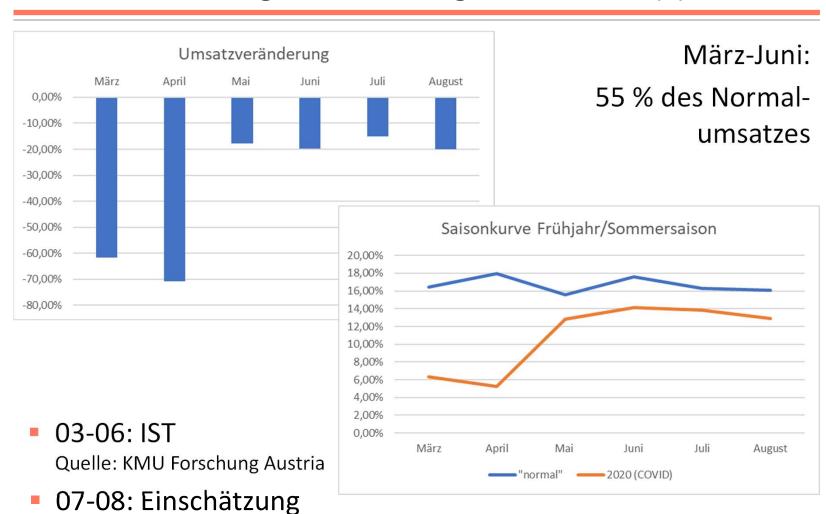
Umsatzentwicklung im Bekleidungshandel 2020 (I)

- Umsatzrückgang durch
 - behördliche Schließung der Geschäfte
 - bis 400m²: 16.03.2020 14.04.2020
 - über 400m²: 16.03.2020 01.05.2020
 - rückläufige Kundenfrequenz
 - tlw. bereits in der letzten Woche vor dem Shut down
 - nach der Wiederöffnung der Geschäfte
 - Kaufzurückhaltung der Konsument*innen (aus einer Vielzahl von Gründen)
 - fast kompletter Ausfall des internationalen Tourismus





Umsatzentwicklung im Bekleidungshandel 2020 (II)







Folgen des massiven Umsatzrückgangs

Modischen Branchen sind im Einzelhandel am stärksten negativ betroffen

- hohe Verlustgebahrung
- angespannte Liquiditätssituation vor der Lieferung der Herbst-/Winterware
- viel zu hohe Lagerbestände an Frühjahr-/Sommerware 2020,
 Wertverlust der saisonalen Ware





zentrale Fragen

- Nachweis des Wertverlustes
 50 % Wertverlust sind Voraussetzung für Fixkostenzuschuss
- Definition "saisonale Ware"
 - aktuell: Frühjahr/Sommersaison 2020
 - Keine NOS Artikel
 - Keine Altware (Vorjahresware,)
 - Keine Ware, die nach der Saison zurückgesendet werden kann
- Pflichten des Unternehmens
 - Schadensminderung
 - transparente Dokumentation (z.B. mit Preis-/Mengengerüst)





Mögliche Vorgehensweise

- Ermittlung der Umsatzrückgänge für die Beobachtungszeiträume
- Ermittlung aller übrigen Fixkostenpositionen pro Monat
- Ermittlung des Wertverlustes der saisonalen Ware

Austausch und Abstimmung mit dem eigenen Steuerberater

Entscheidung für die Wahl des Beobachtungszeitraumes (Umsatzrückgang ist Kriterium für die relative Höhe der Ersatzleistung)

- Umsatzrückgang bis 40 %: kein Fixkostenzuschuss
- Umsatzrückgang ab 40 %: Staffelung der Ersatzleistung





Auswertungen Warenwirtschaft (I)

- saisonale Ware
 - Auswertung Lagerbestand aktueller Saisonware z.B. per 31. Juli 2020
 mit
 - Standort (Filiale)
 - Lieferant

Preis- und Mengengerüst

- Nichtberücksichtigung von
 - NOS Artikel
 - Artikel, die noch zurückgesendet werden können



- Abschätzung des noch erzielbaren Umsatzes mit dieser Ware
 - Möglichkeit einer Auswertung z.B. per 15. August 2020 (erste Infos über weiteres Abfließen)



Auswertungen Warenwirtschaft (II)

Herbst-/Winterware

- Wiederholung der Auswertung analog zur Frühjahrs-/Sommersaison
 - 6 Monate später (Ende Jänner 2021/Anfang Februar 2022)
 - Einschränkung auf die vor dem 16/03/2020 fix bestellte Ware für Herbst/Winter





Beantragung des Fixkostenzuschusses

- Erfordernis der Bestätigung durch Steuerberater,
 Wirtschaftsprüfer (ggfls. unter bestimmten Bedingungen Bilanzbuchhalter)
 - Dokumentation wird schon für die Bestätigung benötigt.
- Beantragung der Auszahlung in Tranchen (Ziel: "Verbleib" im gewählten Beobachtungszeitraum)
 - Möglichkeit der späteren Korrektur
 - Relevanz für Herbst / Winterware, die vor dem 16. März 2020 fix bestellt war
 - ggfls. Nebenaufzeichnungen (weil 16/03/2020 [ein Datum] kein Kriterium in der Warenwirtschaft)
 - Korrektur der Einschätzung der Verkäufe nach dem Stichtag (z.B. 31/07/2020) der Frühjahr/Sommersaison 2020





Notwendigkeit der Dokumentation

- nachvollziehbare transparente Darstellung
- Bemühungen um Reduktion der Fixkosten (auf Grund Schadensminderungspflicht)
 exemplarisch
 - Korrespondenz mit Lieferanten
 - Bemühungen um (kulante) Reduktion der fix bestellten Ware (Übermenge ergibt sich, weil die Order unter anderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt sind)
 - Dokumente hinsichtlich Verhandlungen mit den Vermietern (Miethöhe)
 - o ...





Dokumentation (I)

- Umsatzrückgang
 - Auswertung für die Beobachtungszeiträume anhand
 - Saldenlisten (für Beobachtungszeitraum, nicht auf Monatsbasis)
 - ggfls. Losungslisten (samt Dokumentation, wie diese in die FIBU übergeleitet wird)
- Wertverlust saisonaler Ware
 - Ausverkauf der saisonalen Ware Frühjahr/Sommer
 - zumindest Rabattierung von 50 % für jene Ware, für die ein Fixkostenzuschuss beantragt werden soll
 - Rabattierung über einen längeren Zeitraum





Dokumentation (II)

- Fixkosten
 - Wertverlust saisonaler Ware
 - Auswertungen aus der Warenwirtschaft
 - Gesonderte Aufstellung Dokumentation
 - Verträge
 - •
 - KERF nach Monaten (zur Plausibilitätskontrolle)





Nützliche Links

- https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bu ndesnormen&Gesetzesnummer=20011180
- https://www.fixkostenzuschuss.at/#faqs
- https://www.wko.at/branchen/handel/modefreizeitartikel/wertverlust-saisonaler-warenfixkostenzuschuss.html



HERZLICHEN DANK

Mag. Peter Voithofer

c/o Economica GmbH (www.economica.at) c/o Mag. Peter Voithofer Unternehmensberatung GmbH (www.voithofer.cc)

